Preußische Gesetzsammlung

1933 | Ausgegeben zu Berlin, den 2. Dezember 1933 | Nr. 75

(Nr. 14036.) **Gesetz über die Landesforstverwaltung. Vom 1. Dezember 1933.**

Das Preußische Staatsministerium hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1.

(1) Von den Aufgaben und Zuständigkeiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten gehen die Angelegenheiten der Landesforstverwaltung auf den Ministerpräsidenten über.

(2) Angelegenheiten der Landesforstverwaltung sind:

a) die Verwaltung der staatlichen Forsten und der zugehörigen Einrichtungen (Staatsforstverwaltung);

b) die Beaufsichtigung und Betreuung der nichtstaatlichen Forsten und die sonstige Förderung der Waldkultur;

c) die Forst- und Jagdpolizei sowie der forstlich und jagdlich wichtige Tier- und Pflanzenschutz.

(3) Die Geschäfte der Landesforstverwaltung werden in einer besonderen Abteilung bearbeitet. Die Abteilung leitet der Oberlandforstmeister unter dem Ministerpräsidenten.

§ 2.

(1) In den Regierungsbezirken führen die Oberforstmeister die Geschäfte der Staatsforstverwaltung bei den Regierungen unter unmittelbarer Aufsicht der Zentralbehörde.

(2) Das Staatsministerium kann die Geschäfte der Staatsforstverwaltung in einem Regierungsbezirk oder in Teilen eines Regierungsbezirkes dem Oberforstmeister eines anderen Regierungsbezirkes übertragen. Auch kann das Staatsministerium in einem Regierungsbezirke mehrere Oberforstmeister für Teile des Regierungsbezirkes bestellen.

§ 3.

Der Oberforstmeister ist Dienstvorgesetzter der Staatsforstbeamten seines Bezirkes. Er hat nach Maßgabe von § 17 Nr. 2 und § 23 b der Beamtendienststrafordnung vom 27. Januar 1932 (Gesetzsamml. S. 59) das Recht, Geldbußen zu verhängen und das förmliche Dienststrafverfahren einzuleiten. Er untersteht dienststrafrechtlich unmittelbar der Zentralbehörde.

§ 4.

(1) Die Regierungspräsidenten haben sich bei Erledigung der ihnen verbliebenen Geschäfte der Landesforstverwaltung (§ 1 Abs. 2 b und c) der Oberforstmeister zu bedienen.

(2) Ist bei einer Regierung ein Oberforstmeister nicht vorhanden, so kann der Ministerpräsident an seiner Stelle einen anderen Forstbeamten bestellen. § 2 Abs. 3 der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (Gesetzsamml. S. 283/295) bleibt unberührt.

§ 5.

Der Ministerpräsident regelt die Amtsbezeichnung der Staatsforstbeamten. Die Bezüge der Staatsforstbeamten werden durch eine Änderung der Amtsbezeichnung nicht berührt.

§ 6.

(1) Das Ministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten erhält die Bezeichnung Landwirtschaftsministerium.

(2) Die Geschäfte des Landwirtschaftsministeriums werden künftig in folgenden Abteilungen bearbeitet:

1. Zentralabteilung, landwirtschaftliche Erzeugung und Verwaltung;
2. Domänenabteilung;
3. Veterinärabteilung;
4. Siedlungs-, Landeskultur- und wasserwirtschaftliche Abteilung.

§ 7.

Der Finanzminister wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes den Staatshaushaltsplan zu ändern.

§ 8.

Der Ministerpräsident erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 9.

Die diesem Gesetz entgegenstehenden Vorschriften werden aufgehoben.

§ 10.

Das Gesetz tritt am 1. Dezember 1933 in Kraft.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

(Siegel.) Das Preußische Staatsministerium.

Göring Popitz. Darré.
zugleich als Minister des Innern.

Das vorstehende, vom Preußischen Staatsministerium beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 1. Dezember 1933.

Für den Reichskanzler:
Der Preußische Ministerpräsident.
Göring.

Herausgegeben vom Preußischen Staatsministerium. — Druck: Preußische Druckerei- und Verlags-Aktiengesellschaft Berlin,
Verlag: R. von Decker's Verlag, G. Schenck, Berlin W. 9, Linkstraße 35. (Postscheckkonto Berlin 9059.)
Den laufenden Bezug der Preußischen Gesetzsammlung vermitteln nur die Postanstalten (Bezugspreis 1,— RM vierteljährlich); einzelne Nummern und Jahrgänge (auch ältere) können unmittelbar vom Verlag und durch den Buchhandel bezogen werden. Preis für den achtseitigen Bogen oder den Bogenteil 20 Rpf, bei größeren Bestellungen 10—40 v. H. Preisermäßigung.